

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 360/12 B

L 4 R 272/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 904/10 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Nach dem Vortrag der Klägerin hat das LSG Baden-Württemberg im Urteil vom 3.8.2012 einen von ihr geltend gemachten Anspruch auf Kostenerstattung für eine Behandlung am Toten Meer verneint, weil es sich dabei nicht um eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme gehandelt habe.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil geltend, das Rechtsmittel sei wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zuzulassen.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 5.10.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat weder eine grundsätzliche Bedeutung dargelegt noch einen sonstigen Revisionszulassungsgrund ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG).
- 4 1. Für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Sie benennt keine Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkret bezeichneten Vorschrift des Bundesrechts mit höherrangigem Recht. Vielmehr macht sie lediglich geltend, das LSG habe die "Rechtsfrage zum Erfordernis, bzw. zur genauen Ausgestaltung, bzw. Verfügbarkeit der ärztlichen Aufsicht bei stationären Maßnahmen der Rehabilitation" anders als die Landessozialgerichte in Bayern oder Hessen beantwortet. Damit hat sie jedoch keine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG bezeichnet. Denn ihren Ausführungen kann nicht entnommen werden, bei der Anwendung welcher Norm und der Auslegung welchen Tatbestandsmerkmals sich diese Frage überhaupt stellt. Soweit die Klägerin an anderer Stelle auf § 18 SGB IX Bezug nimmt, erschließt sich aus dessen Wortlaut (Satz 1: "Sachleistungen können auch im Ausland erbracht werden, wenn sie dort bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden können.")



ebenfalls nicht, inwiefern die Frage nach der Notwendigkeit einer ärztlichen Aufsicht bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen durch eine Auslegung gerade dieser Vorschrift zu beantworten sein könnte.

- 6 Der Beschwerdebegründung ist darüber hinaus eine Auseinandersetzung mit der vom LSG offenbar herangezogenen Rechtsprechung des BSG (*vgl S 1 am Ende: "In Anlehnung an das BSG führt das LSG aus ..."*) nicht zu entnehmen; ein weiterer Klärungsbedarf im Lichte bereits vorhandener oberstgerichtlicher Rechtsprechung ist deshalb nicht dargetan. Hinzu kommt, dass auch der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt nicht wiedergegeben ist. Der Senat kann somit allein auf der Grundlage der Beschwerdebegründung nicht beurteilen, ob sich die von der Klägerin angeführte Frage in ihrem Fall überhaupt entscheidungserheblich stellt und damit klärungsfähig ist.
- 7 2. Soweit die Klägerin die Zulassung der Revision "zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung" fordert und in diesem Zusammenhang auf abweichende Entscheidungen anderer Landessozialgerichte hinweist, übersieht sie, dass die abschließende Regelung in § 160 Abs 2 SGG (*anders als zB § 543 Abs 2 Nr 2 ZPO*) einen solchen Revisionszulassungsgrund nicht kennt. Der Zulassungsgrund der Rechtsprechungsabweichung gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erfordert vielmehr eine Abweichung des angefochtenen Urteils von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG. Eine derartige Abweichung hat die Klägerin jedoch nicht bezeichnet.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

